

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

99. Jahrgang

Nr. 3

15. März 2006

INHALT

Nr.		Seite
25	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den 96. Deutschen Katholikentag in Saarbrücken 2006	54
26	Urkunde über die Erhebung der Kirche Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit zur Pfarrkirche der Pfarrei St. Dreifaltigkeit Ludwigshafen	55
27	Beschluss der Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	55
28	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	56
29	Gleichstellungsordnung für das Bistum Speyer	57
30	Ordnung für die Schiedsstelle im Bistum Speyer	62
31	Richtlinien zu § 25 Abs. 4 MAVO	69
32	Verfahren zur Genehmigung der Personalstärke und von Baumaßnahmen in den Katholischen Kindertagesstätten in der Diözese Speyer	70
33	Richtlinien zur Immobilienvermarktung im Bistum Speyer	74
34	Ausführungsbestimmungen zur „Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste“ vom 24. Februar 1994 (OVB 1994, 120–123)	76
35	Warnung	78
	Dienstnachrichten	79

Die deutschen Bischöfe

25 **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den 96. Deutschen Katholikentag in Saarbrücken 2006**

„Gerechtigkeit vor Gottes Angesicht“ (vgl. *Lk* 1,75) – unter diesem Leitwort werden sich vom 24. bis 28. Mai 2006 viele Gläubige in der saarländischen Landeshauptstadt Saarbrücken zum 96. Deutschen Katholikentag versammeln.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und das Bistum Trier laden Sie alle ein, zu diesem Katholikentag nach Saarbrücken zu kommen. In Gottesdienst und Gebet wird die soziale Frage bewusst vor Gottes Angesicht gestellt. In Vorträgen und Diskussionsforen soll darüber nachgedacht werden, was Gerechtigkeit für die Menschen in Deutschland, Europa und der Welt ganz konkret bedeutet. Menschen aus ganz Europa werden sich begegnen und ihre Anliegen gemeinsam vor Gott bringen. Viele junge Menschen finden nach dem Weltjugendtag erneut die Möglichkeit, sich in großer Gemeinschaft zu treffen.

Der Katholikentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch alle, die nicht in Saarbrücken mit dabei sein können, die Möglichkeit nutzen, zum Gelingen dieses wichtigen Ereignisses für die katholische Kirche in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis unseres christlichen Glaubens werden kann, das in die Gesellschaft ausstrahlt.

Würzburg, den 23. Januar 2005

Für das Bistum Speyer



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 14. Mai 2006, in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Der Bischof von Speyer

26 Urkunde über die Erhebung der Kirche Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit zur Pfarrkirche der Pfarrei St. Dreifaltigkeit Ludwigshafen

Nach Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Pfarrei St. Dreifaltigkeit in Ludwigshafen wird auf Antrag des Pfarrers folgendes bestimmt:

1. In Abänderung des Errichtungsdekretes vom 21. August 2002 wird die Kirche Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit in Ludwigshafen mit Wirkung vom Dreifaltigkeitssonntag, dem 11. Juni 2006, zur Pfarrkirche der Pfarrei St. Dreifaltigkeit in Ludwigshafen erhoben.
2. Die bisherige Pfarrkirche Heilig Kreuz bleibt bis zum 17. September 2006, dem Sonntag nach dem Fest Kreuzerhöhung, als Nebenkirche der Pfarrei St. Dreifaltigkeit erhalten.
3. Die Kirche St. Maria bleibt bis zum 10. September 2006, dem Sonntag nach dem Fest Mariä Geburt, als Nebenkirche der Pfarrei St. Dreifaltigkeit erhalten.

Diese Urkunde wird in zweifacher Ausfertigung erstellt.

Speyer, den 14. Februar 2006



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

27 Beschluss der Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 25. Oktober 2005 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes Speyer e.V., Obere Langgasse 2, 67346 Speyer wird die Weihnachtzu-

- wendung für das Jahr 2005 in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 AVR um 18 v. H. abgesenkt. Der Absenkungsbetrag wird bis zum 31. 12. 2006 gestundet.
2. Der Anspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes Speyer e.V., Obere Langgasse 2, 67346 Speyer auf Zahlung des Urlaubsgeldes für das Jahr 2006 wird nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14 AVR bis zum 31. 12. 2006 gestundet.
3. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes Speyer e.V., Obere Langgasse 2, 67346 Speyer in der Vergütungsgruppe I bis V b der Anlagen 2b und 2d AVR und der Vergütungsgruppe Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c AVR wird die Weihnachtzuwendung für das Jahr 2006 in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 AVR auf 68 v. H. abgesenkt. Der Absenkungsbetrag wird bis zum 31. 12. 2006 gestundet.
4. Die Unterkommission kann bei Vorlage eines tragfähigen Sanierungskonzeptes den Wegfall des Anspruchs auf die gestundeten Vergütungsbestandteile beschließen. Das Sanierungskonzept soll der Unterkommission III bis zum 31. 10. 2006 vorliegen.
5. Die Änderung tritt am 25. 10. 2005 in Kraft.“
- II. Der unter I. aufgeführte Beschluss wird hiermit für das Bistum Speyer in Kraft gesetzt.

Speyer, den 7. Februar 2006



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

28 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 15. Dezember 2005 folgende Beschlüsse gefasst:
- A. I. Neue Modellprojekte
- II. Modellprojekt Schloss Horneburg

III. Modellprojekt St. Josefs-Werkstätten Plaidt

IV. Modellprojekt St. Nikolaus-Stiftshospital Andernach

B. Ausnahmeregelung kirchlicher Suchdienst

II. Die unter I. aufgeführten Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Speyer in Kraft gesetzt. Sie treten zu dem in dem jeweiligen Beschluss genannten Zeitpunkt in Kraft. Ihr Wortlaut wird in Heft 4/2006 der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht.

Speyer, den 14. Februar 2006



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

29 Gleichstellungsordnung für das Bistum Speyer

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern im kirchlichen Dienst sollen nach Maßgabe dieser Ordnung die Zugangs- und Aufstiegsbedingungen in Funktionen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben sowie die Arbeitsbedingungen für Frauen verbessert werden. Darüber hinaus soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer gefördert werden. Der Vorrang von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wird dabei in jedem Fall gewahrt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Beschäftigte der Diözese Speyer.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Beschäftigte im Sinne dieser Ordnung sind Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(2) Als Familienarbeit im Sinne dieser Ordnung gilt die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

§ 3 **Sonstige Rechte**

Die Rechte der Mitarbeitervertretung nach der MAVO sowie der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen nach der MAVO bzw. dem IX. Buch des Sozialgesetzbuches bleiben unberührt.

II. Fördermaßnahmen

§ 4 **Stellenausschreibungen**

(1) Bei Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass die Diözese Speyer bemüht ist, den Frauenanteil in den Bereichen zu erhöhen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

(2) Vor dem Ausschreiben einer Stelle wird geprüft, ob diese teilbar ist. Stehen dienstliche Belange einer Teilung nicht entgegen, wird darauf in der Stellenausschreibung hingewiesen.

(3) Stellenausschreibungen werden mit der Veröffentlichung der Gleichstellungsbeauftragten zur Kenntnis gegeben.

(4) Es ist eine nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Bewerbungs- und Einstellungsstatistik zu führen.

§ 5 **Qualifizierung**

(1) Qualifizierungsmaßnahmen sollen so gestaltet werden, dass Beschäftigten mit Familienarbeit und Teilzeitbeschäftigten die Teilnahme möglich ist, es sei denn, dass dringende dienstliche Belange oder Qualifizierungswünsche anderer teilzeit- oder vollzeitbeschäftigter Beschäftigter entgegenstehen.

(2) Beschäftigte, die Familienarbeit leisten, sollen über relevante Veränderungen informiert und zu Veranstaltungen eingeladen werden.

(3) Nach einer längeren Unterbrechung der dienstlichen Tätigkeit sollen Hilfen zum Wiedereinstieg angeboten werden.

§ 6 **Familienfreundliche Arbeitszeiten**

(1) Im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen sollen flexible Arbeitszeiten und Teilzeitbeschäftigung ermöglicht werden, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen und die Teilzeitbeschäftigung der Wahrnehmung von Familienarbeit dient.

(2) Im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen soll Beschäftigten in Teilzeit mit Familienpflichten auf Antrag wieder eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit ermöglicht werden, sofern die erforderliche Qualifikation gegeben ist und dienstliche Belange oder Arbeitszeitwünsche anderer Teilzeitbeschäftigter nicht entgegenstehen.

III. Der/die Gleichstellungsbeauftragte*

§ 7 **Bestellung und Widerruf**

(1) Der Generalvikar bestellt nach Maßgabe dieser Ordnung eine Gleichstellungsbeauftragte für die Beschäftigten der Diözese im Sinne der §§ 1, 2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

(2) Ohne Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten kann die Bestellung innerhalb der Amtszeit nur aus wichtigem Grund vom Generalvikar widerrufen werden.

§ 8 **Rechtsstellung**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Generalvikar zugeordnet.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte darf keiner Mitarbeitervertretung angehören und nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte mit Personalangelegenheiten befasst sein.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Ordnung von fachlichen Weisungen frei.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte darf wegen ihrer Tätigkeit nicht behindert, benachteiligt oder begünstigt werden, was auch für ihre berufliche

* Nachfolgend wird aus Gründen besserer Lesbarkeit nur noch die weibliche Form verwendet.

Entwicklung gilt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist vor Kündigung, Versetzung und Abordnung in gleicher Weise geschützt wie ein Mitglied der Mitarbeitervertretung.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, die ihr aufgrund ihres Amtes bekannt geworden sind, wie bei Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber den für den Dienstgeber handelnden Personen, der Mitarbeitervertretung und der Schwerbehindertenvertretung.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Diözese Speyer bei der Ausführung dieser Ordnung sowie anderer Vorschriften und Maßnahmen zur Gleichstellung von Mann und Frau.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei Stellenbesetzungen, Eingruppierungen und nicht vollzogenen Bewährungs- bzw. Stufenaufstiegen ab Vergütungsgruppe IV b BAT / Entgeltgruppe 9 TVöD nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit. Sie ist vor der Mitarbeitervertretung und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beteiligen. Die Gleichstellungsbeauftragte soll sich binnen einer Frist von drei Tagen nach Unterrichtung über die Maßnahme oder Entscheidung äußern; nach Ablauf einer Woche gilt die Beteiligung als erfolgt. Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, gilt § 33 Abs. 2 Satz 4 MAVO entsprechend. Steht schon vorab fest, dass eine fristgemäße Stellungnahme nicht möglich ist (etwa bei Urlaub, Erkrankung, sonstigen Abwesenheiten von mehr als drei Tagen), fällt die Aufgabe der Wahrung der Gleichstellungsinteressen an den Generalvikar zurück. Der Generalvikar kann in diesem Fall eine sachkundige Person mit der Stellungnahme betrauen.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragten sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen bzw. vorzulegen, bei Personalentscheidungen die Bewerbungs- und Besetzungunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die in die engere Auswahl einbezogen sind. Personalakten darf die Gleichstellungsbeauftragte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen. Sie kann an Bewerbungsgesprächen für Stellen des gehobenen und höheren Dienstes bzw. für Stellen ab der Vergütungsgruppe IV b BAT / Entgeltgruppe 9 TVöD aufwärts teilnehmen. Soweit

bei Personalentscheidungen nur männliche oder nur weibliche Bewerber zur Auswahl stehen, entfallen diese Rechte der Gleichstellungsbeauftragten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Absprache mit dem Generalvikar Sprechstunden und Informationsveranstaltungen über Gleichstellungsfragen im Geltungsbereich dieser Ordnung durchführen.

(5) Beschäftigte können sich ohne Einhaltung des Dienstweges an die Gleichstellungsbeauftragte wenden.

(6) Personalbezogene Unterlagen, die anlässlich einer Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten zur Verfügung gestellt wurden, sind nach Abschluss der Beteiligung zurückzugeben. Ihre Sammlung, fortlaufende aktenmäßige Auswertung sowie Speicherung in Dateien ist unzulässig. Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, sind vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz durch die Gleichstellungsbeauftragte ist das Bischöfliche Ordinariat zuständig.

§ 10 **Beanstandungsrecht**

(1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme mit dieser Ordnung oder anderen Vorschriften über die Gleichstellung von Mann und Frau für unvereinbar, so hat sie das Recht, diese Maßnahme binnen einer Woche nach ihrer Unterrichtung zu beanstanden.

(2) Beanstandet die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme, hat der Dienstgeber unter Abwägung der Einwände neu zu entscheiden. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen können vorläufige Regelungen getroffen werden; diese sind den Betroffenen gegenüber als solche zu kennzeichnen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist von der vorläufigen Regelung und von der erneuten Entscheidung zu unterrichten.

§ 11 **Bericht**

Die Gleichstellungsbeauftragte erstellt für den Generalvikar jährlich einen Bericht über die Umsetzung und Einhaltung dieser Ordnung sowie über sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Bistum Speyer.

IV. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zum 01.04.2006 in Kraft und ist auf drei Jahre befristet.

Speyer, den 20. Februar 2006



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

30 Ordnung für die Schiedsstelle im Bistum Speyer

1. ABSCHNITT:

Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung

§ 1

Name, Sitz, Aufgabe

Beim Bischöflichen Ordinariat in Speyer besteht eine Schiedsstelle, die die Aufgabe hat, Streitigkeiten gütlich beizulegen. Ihr Name lautet: „Schiedsstelle im Bistum Speyer“.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die Schiedsstelle ist zuständig, wenn ihr nach kirchlichen Vorschriften Streitigkeiten zur Entscheidung (§§ 15 ff.) zugewiesen sind.

(2) Ferner ist sie zuständig, wenn

- a) die Betroffenen verpflichtet oder berechtigt sind, vor Anrufung eines Gerichts ein Schiedsverfahren durchzuführen,
- b) für die Betroffenen nach kirchlichen Vorschriften ein Schiedsverfahren vorgesehen oder möglich ist.

(3) Die Zuständigkeiten der Einigungsstelle nach der MAVO (OVB 2004, S. 266 ff.; 2005, S. 447 ff.), des Vermittlungsausschusses nach der Bistums-KODA (OVB 1998, S. 351 ff.; 2002 S. 235; 2005, S. 446 f.) und der Schlich-

tungsstelle nach den AVR des Deutschen Caritasverbandes (§ 23) in deren jeweiliger Fassung bleiben von dieser Ordnung unberührt.

(4) Bei Stellenbewertungen ist zunächst das Verfahren vor der Stellenbewertungskommission des Bischöflichen Ordinariates nach Maßgabe der einschlägigen Geschäftsordnung (OVB 1997, S. 327 ff.) durchzuführen.

§ 3

Mitglieder

(1) Die Schiedsstelle besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwölf Beisitzern. Die Beisitzer werden wie folgt zur Berufung (§ 4) vorgeschlagen:

- a) vier vom Diözesanpastoralrat,
- b) zwei von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Speyer,
- c) sechs von der Bischöflichen Verwaltung.

Sie müssen den genannten Bereichen angehören. Aus dem Bereich der Bischöflichen Verwaltung sollen zwei Bauingenieure sowie zwei Personen, die Kenntnisse im Personalwesen haben, benannt werden.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schiedsstelle ist ehrenamtlich. Notwendige persönliche Aufwendungen werden auf Antrag erstattet. Die Tätigkeit des Vorsitzenden kann auf Antrag angemessen honoriert werden.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden. Sie unterliegen der Schweigepflicht.

(4) Die Mitglieder der Schiedsstelle müssen der kath. Kirche angehören und dürfen in der Ausübung der kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sein.

(5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen.

§ 4

Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle werden für eine Amtsdauer von vier Jahren durch den Bischof von Speyer nach Maßgabe von § 3 berufen. Nach Ablauf der Amtsdauer besorgen sie ihre Amtsgeschäfte so lange weiter, bis die Neuberufenen ihre Ämter übernommen haben.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Berufung zulässig.

§ 5**Spruchkörper, Ablehnung**

(1) Die Schiedsstelle verhandelt und entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Besetzung von drei Mitgliedern. Der Vorsitzende bestimmt nach Anhörung der Beteiligten unter Berücksichtigung des Verfahrensgegenstandes die beiden Beisitzer so, dass die Interessen der Beteiligten jeweils möglichst angemessen vertreten sind.

(2) Über die Ablehnung eines Mitglieds entscheidet der Vorsitzende. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der stellvertretende Vorsitzende.

2. ABSCHNITT:**Mündliche Verhandlung****§ 6****Antragsgrundsatz**

(1) Die Schiedsstelle wird auf Antrag tätig. Dieser ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

(2) Der Antrag muss das Begehren bezeichnen. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so kann der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist auffordern.

(3) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Die Antragsrücknahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

§ 7**Unzulässige Anträge**

Unzulässige oder offenbar unbegründete Anträge kann der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss abweisen. Der Beschluss bedarf keiner weiteren Begründung, wenn der Antragsteller vorher auf die Bedenken hingewiesen worden ist.

§ 8**Vorbereitende Verfügungen**

(1) Der Vorsitzende verfügt die Zusendung des Antrages an die anderen Beteiligten. Zugleich sind diese aufzufordern, sich schriftlich zu äußern. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.

(2) Der Vorsitzende hat vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Schiedsverfahren möglichst in einer Verhandlung zu erledigen. Er kann jederzeit alle Maßnahmen ergreifen, um eine gütliche Einigung herbeizuführen.

§ 9

Terminsbestimmung

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt alle Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist kann im Eilfall verkürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 10

Nichtöffentlichkeit, Bevollmächtigte

(1) Die Verhandlung vor der Schiedsstelle ist nicht öffentlich.

(2) Rechtsanwälte oder Beistände sind nur zugelassen, wenn die Wahrung der Rechte der Beteiligten dies notwendig erscheinen lässt. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende.

§ 11

Verhandlungsleitung, Protokollführung

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Schiedsstelle trägt den wesentlichen Sachstand vor. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

(2) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle zur Festlegung und Beurteilung des Sachverhaltes wesentlichen Erklärungen abgegeben werden. Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können bis zum Abschluss der mündlichen Verhandlung zugelassen werden.

(3) Die Angelegenheit ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erörtern.

§ 12

Beweiserhebung

(1) Die Schiedsstelle kann Augenschein nehmen, Zeugen, sachverständige Dritte und Beteiligte hören sowie vorgelegte Urkunden einsehen.

(2) Die Beteiligten können an der Beweisaufnahme teilnehmen und die vorgelegten Urkunden einsehen.

§ 13

Einigungsvorschlag

Soweit es der Verfahrensgegenstand zulässt, hat die Schiedsstelle eine Einigung anzustreben. Sie soll deshalb einen Einigungsvorschlag unterbreiten. Der Einigungsvorschlag wird entweder innerhalb der mündlichen Verhandlung oder schriftlich mit einer Äußerungsfrist von zwei Wochen unterbreitet.

§ 14

Beendigung des Verfahrens

Mit Annahme oder Ablehnung des Einigungsvorschlages endet das Verfahren. Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 endet das Verfahren mit einer Entscheidung durch Beschluss.

3. ABSCHNITT:

Entscheidung

§ 15

Beschlussverfahren

(1) Sind der Schiedsstelle nach kirchlichen Vorschriften Streitigkeiten zur Entscheidung zugewiesen (§ 2 Abs. 1) und kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle durch Beschluss.

(2) Die Schiedsstelle darf über das Antragsbegehren nicht hinausgehen.

(3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 16

Beschluss

(1) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben. Sie ist den Beteiligten zuzusenden. Die Entscheidungsformel kann den Beteiligten bei mündlicher Verhandlung unmittelbar eröffnet werden.

(2) Die Entscheidung enthält

- a) die Bezeichnung der Beteiligten,
- b) die Entscheidungsformel,
- c) die Gründe.

§ 17 **Berichtigung**

(1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in der Entscheidung sind jederzeit vom Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlungen zu berichtigen.

(2) Enthalten die Gründe andere Unrichtigkeiten, so kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung eine Berichtigung beantragt werden. Die Schiedsstelle entscheidet ohne mündliche Verhandlung, wobei nur diejenigen Mitglieder mitwirken, die an der Entscheidung beteiligt waren. Die Berichtigung wird auf der Entscheidung und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 18 **Ergänzung**

(1) Wird ein von einem Beteiligten gestellter Antrag in der Entscheidung ganz oder zum Teil übergangen, so ist auf Antrag die Entscheidung durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

(2) Die Ergänzung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung zu beantragen. Die Entscheidung darüber, die ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann, hat nur den nicht erledigten Teil zum Gegenstand.

4. ABSCHNITT: **Wiederaufnahme des Verfahrens**

§ 19 **Wiederaufnahmegründe**

Die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens findet nur statt, wenn geltend gemacht werden kann, dass

- a) die Schiedsstelle nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
- b) die Entscheidung oder Einigung auf dem Inhalt einer fälschlich ausgefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das falsch abgegeben worden ist,
- c) ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen die Entscheidung oder Einigung beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
- d) ein Mitglied der Schiedsstelle sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat.

§ 20**Verfahrensvorschriften**

Für die Wiederaufnahme gelten die allgemeinen Vorschriften des Antragsverfahrens, wobei die Bezeichnung des Wiederaufnahmegrundes und die Angabe der Beweismittel für die Tatsachen, die den Wiederaufnahmegrund ergeben, erforderlich sind.

§ 21**Wiederaufnahmeantrag**

- (1) Der Wiederaufnahmeantrag ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu erheben.
- (2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Beteiligte von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat.
- (3) Nach einem Jahr seit Zugang der Entscheidung oder Einigung ist ein Wiederaufnahmeantrag unstatthaft.

§ 22**Ausgeschlossene Mitglieder**

Im Wiederaufnahmeverfahren sind die Mitglieder der Schiedsstelle ausgeschlossen, deren frühere Beteiligung als Wiederaufnahmegrund vorgebracht ist.

§ 23**Neuverhandlung**

- (1) Die Hauptsache wird, soweit sie von dem Wiederaufnahmegrund betroffen ist, von neuem verhandelt.
- (2) Nach dem Ergebnis der Verhandlung wird die frühere Entscheidung bestätigt oder unter anderweitiger Entscheidung aufgehoben.

5. ABSCHNITT:**Schlussvorschriften****§ 24****Kosten des Verfahrens**

- (1) Für das Verfahren vor der Schiedsstelle werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Fahrtkosten und sonstige Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

§ 25
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 01.03.1988 außer Kraft.

Speyer, den 20. Februar 2006



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

31 Richtlinien zu § 25 Abs. 4 MAVO

In § 25 Abs. 4 ist für die Tätigkeit des Vorstandes der „Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Speyer“ ein Anspruch auf Arbeitsbefreiung geregelt, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderlich ist und kein unabwendbares dienstliches oder betriebliches Interesse entgegensteht. Regelungen zur Erstattung der Kosten der Freistellung sollen in Sonderbestimmungen geregelt werden.

Weiterhin regelt § 25 Abs. 4 MAVO, dass das Bistum im Rahmen der der Arbeitsgemeinschaft im Bistumshaushalt zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten trägt.

Diese Bestimmungen waren mehrfach Gegenstand eingehender Beratungen zwischen Generalvikar und Vorstand der DIAG. Vor dem Hintergrund dieser Beratung wird hiermit Folgendes geregelt:

I.

Wird ein MAV-Mitglied zum Mitglied des Vorstandes der DIAG gewählt, kann der Generalvikar im Einzelfall mit dem Anstellungsträger dieses MAV-Mitgliedes einen Zuschuss zu den Freistellungskosten für die

DIAG-Arbeit seitens der Diözese regeln. Anhaltspunkt für den Zuschuss ist der Betrag von einem Monatsgehalt brutto des MAV-Mitgliedes pro Kalenderjahr.

II.

Gegenüber derjenigen Einrichtung, bei der der Vorsitzende des Vorstandes der DIAG beschäftigt ist, wird auf Antrag aus Diözesanmitteln ein Zuschuss zu den Personalkosten eines/einer Sekretärs/Sekretärin gewährt, sofern dieser/diese dem Vorstandsvorsitzenden der DIAG in der genannten Einrichtung auch tatsächlich zur Verfügung steht. Der Zuschuss kann bis zu 10 % der Personalkosten einer vollen Sekretariatsstelle, maximal 2.800 Euro (TVöD Entgeltgruppe 5, Stufe 6) betragen.

Speyer, den 6. Dezember 2005



Peter Schappert
Generalvikar

32 Verfahren zur Genehmigung der Personalstärke und von Baumaßnahmen in den Katholischen Kindertagesstätten in der Diözese Speyer

1. Genehmigung und Änderungen im Stellenplan

- 1.1 Die Hauptabteilung IV (Finanzen und Vermögen) stellt zum 1. März 2006 erstmalig den jeweiligen aktuellen Personalstand in allen Katholischen Kindertagesstätten in der Diözese Speyer fest und genehmigt die Stellenpläne. Die Träger der Kindertagesstätten, die Pfarrverbandsgeschäftsstellen und die Hauptabteilung III (Personal) werden davon unterrichtet.
- 1.2 Alle zukünftigen Personaländerungen in Kath. Kindertagesstätten, die den genehmigten Stellenplan überschreiten, sind beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen. Dazu gehören neben den Fachkräften (Erzieher/-innen, Kinderpfleger/-innen, Sozialpädagogen/-innen) auch die Praktikanten/-innen im Anerkennungsjahr, FSJler/-innen, Reinigungs- und Wirtschaftskräfte und die Hausmeister/-innen.

- 1.3 Alle Personalreduzierungen sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Die Genehmigung der Personalstärke / des Stellenplans durch das Bischöfliche Ordinariat gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr und verlängert sich automatisch, wenn keine Veränderungen in der Angebotsstruktur, in der Gruppenanzahl oder beim Personalstand erfolgt sind.
- 1.5 Bei den Personalstellen, bei denen lediglich eine befristete einjährige Genehmigung durch das kommunale Jugendamt besteht, ist auch die kirchliche Genehmigung – vor erneuter Antragstellung beim kommunalen Jugendamt – bis spätestens 1. März des laufenden Jahres für das folgende neu beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen.
- 1.6 Die Hauptabteilung IV (Finanzen und Vermögen) ist für die ständige Aktualisierung der Stellenpläne aller kath. Kindertagesstätten in der Diözese Speyer verantwortlich.

2. Genehmigung von Angebotsänderungen

Neben den Personaländerungen sind auch Änderungen des Angebots der jeweiligen Einrichtung (beispielsweise Einrichtung von Ganztagsplätzen oder Krippengruppen, Einrichtung einer integrativen Gruppe oder Übermittagsbetreuung bis 14 Uhr), die zu einem späteren Zeitpunkt personelle und bauliche Änderungen nach sich ziehen können, genehmigungspflichtig.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Der Antrag an das Bischöfliche Ordinariat ist spätestens 4 Wochen vor der Antragstellung an das kommunale Jugendamt durch den Träger – über die jeweilige Pfarrverbandsgeschäftsstelle – an das Bischöfliche Ordinariat, Abteilung „Pfarrverbände und Kindertagesstätten“, zu richten.
- 3.2 Diese Abteilung legt jeden dieser Anträge der Hauptabteilung IV (Finanzen und Vermögen) und der Kindertagesstätten-Fachberatung des Caritasverbandes zur Stellungnahme vor. Die angefragten (Haupt-)abteilungen reagieren innerhalb einer Frist von 2 Wochen. Sollte innerhalb dieser Frist keine fundierte Stellungnahme möglich sein, so teilen sie dies der federführenden Abteilung „Pfarrverbände und Kindertagesstätten“ unter Angabe von Gründen mit.
- 3.3 Bei Zustimmung aller kann dem Antragsteller durch die Abteilung „Pfarrverbände und Kindertagesstätten“ eine Genehmigung erteilt

werden. Der Diözesan-Vermögensverwaltungsrat wird darüber in der darauf folgenden Sitzung informiert.

- 3.4 Bei Ablehnung oder Bedenken einer Abteilung wird dies durch die Abteilung „Pfarrverbände und Kindertagesstätten“ auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Diözesan-Vermögensverwaltungsratsitzung gesetzt und dort entschieden. Abschließend ergeht Mitteilung an den Antragssteller durch die Abteilung „Pfarrverbände und Kindertagesstätten“.

4. Arbeitsverträge

Sämtliche Arbeitsverträge, auch diejenigen, die sich innerhalb des genehmigten Personalschlüssels bewegen, sind gemäß § 17 KVVG der Hauptabteilung III (Personal) spätestens zwei Wochen vor Vertrags- bzw. Änderungsbeginn unter Verwendung des entsprechenden Formulars (s. Anlage) zur Prüfung und kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen.

Arbeitsverträge, deren Beschäftigungsumfang außerhalb des genehmigten Personalschlüssels liegt, können nicht bearbeitet und genehmigt werden.

5. Baumaßnahmen

- 5.1 Alle Anträge der Träger von Kindertagesstätten zu Baumaßnahmen sind – gegebenenfalls über die jeweilige Pfarrverbandsgeschäftsstelle – an das Bischöfliche Ordinariat, Abteilung „Pfarrverbände und Kindertagesstätten“ zu richten.
- 5.2 Diese Abteilung legt die eingegangenen Anträge der Hauptabteilung V (Bau- und Kunstwesen, Denkmalpflege), der Kindertagesstätten-Fachberatung des Caritas-Verbandes und der Hauptabteilung IV (Finanzen und Vermögen) zur Stellungnahme vor. Innerhalb einer Frist von 2 Wochen beantworten die angefragten (Haupt-)abteilungen das Gesuch. Sollte dies nicht möglich sein, so teilen sie dies der Abteilung „Pfarrverbände und Kindertagesstätten“ unter Angabe von Gründen mit.
- 5.3 Nach Zustimmung aller und nach Prüfung der gesicherten Finanzierung der Maßnahme gibt die Abteilung „Pfarrverbände und Kindertagesstätten“ den Vorgang an die Hauptabteilung V (Bau- und Kunstwesen, Denkmalpflege) ab. Von dort erfolgt die Genehmigungserteilung. Der Diözesan-Vermögensverwaltungsrat wird darüber in der darauf folgenden Sitzung durch die Abteilung „Pfarrverbände und Kindertagesstätten“ informiert.

- 5.4 Bei Ablehnung oder Bedenken einer Abteilung wird dies durch die Abteilung „Pfarrverbände und Kindertagesstätten“ auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Diözesan-Vermögensverwaltungsratsitzung gesetzt und dort entschieden.

Bei Ablehnung ergeht Mitteilung an den Antragssteller durch die Abteilung „Pfarrverbände und Kindertagesstätten“. Bei Zustimmung erfolgt Abgabe des Vorgangs an die Hauptabteilung V (Bau- und Kunstwesen, Denkmalpflege).

6. Veröffentlichung

Auf der Homepage der Diözese Speyer (www.bistum-speyer.de) unter „Portal“ kann diese Ordnung abgerufen und vervielfältigt werden.

Speyer, den 2. Februar 2006



Peter Schappert
Generalvikar

Hinweis zu den Verfahrensrichtlinien:

Die Diözese Speyer trägt für alle Katholischen Kindertagesstätten, deren Träger Kirchenstiftungen, Ordensgemeinschaften oder kirchliche Vereine sind, den Trägeranteil zu den Personalkosten. Diese Kosten steigen nach wie vor an durch die Einstellung von zusätzlichem Personal – bei zurückgehender Kinderzahl. Die Diözese sieht sich daher veranlasst, bei der Genehmigung der Personalstärke, wie aber auch bei Baumaßnahmen, zukünftig stärker regulierend einzugreifen.

Die Hauptabteilung IV (Finanzen und Vermögen) hat ein entsprechendes Antragsformular entwickelt, welches bei jeder beabsichtigten Änderung in der Kindertagesstätte zu verwenden ist. Ein weiteres Formular hat die Hauptabteilung III (Personal) erstellt, welches beim Einreichen von Arbeitsverträgen (bei Einstellungen) zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu verwenden ist. Beide Formulare, wie auch die hier veröffentlichte Verfahrensordnung, können unter „Portal“ von der Homepage der Diözese (www.bistum-speyer.de) heruntergeladen werden.

33 Richtlinien zur Immobilienvermarktung im Bistum Speyer

Grundsätzlich werden Grundstücke nur zu ihrem vollen Wert auf Grundlage des objektiven Verkehrswertes veräußert. Für bebaute Grundstücke ist ein objektives Verkehrswertgutachten einzuholen. Die Liegenschaft wird öffentlich (d.h. im Immobilien teil der jeweiligen örtlichen Tageszeitung/en) zum Kauf angeboten. Der Zuschlag wird dem günstigsten Angebot – vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat – erteilt. Beim Vergleich der verschiedenen Angebote wird der kirchliche Eigentümer nicht ausschließlich auf den Preis abstellen; vielmehr ergibt sich die Qualität der vorgelegten Angebote erst aus der Zusammenschau aller Angebotskonditionen, die Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis der Transaktion haben können, so z.B. auch die Vorstellungen des Bieters zum Umgang mit der Immobilie und sonstige Bedingungen des Bieters.

Bei dem Verkaufsangebot des kirchlichen Eigentümers handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten (invitatio ad offerendum). Private Kaufinteressenten haben dem Angebot eine Finanzierungsbestätigung ihrer Bank beizufügen. Mit der Abgabe eines Kaufangebotes erklärt sich der Bieter mit folgenden Verfahrensbedingungen einverstanden:

- Dem kirchlichen Eigentümer verbleibt die volle Entscheidungsfreiheit darüber, ob, an wen und zu welchen Bedingungen die Liegenschaft veräußert wird. Insbesondere entscheidet der kirchliche Eigentümer völlig frei, mit welchem Bieter er nunmehr nach Auswertung der verbindlichen Angebote die Vertragsverhandlungen aufnehmen will.
- Bis zu dem Zuschlag, höchstens jedoch drei Monate nach Ablauf der Abgabefrist, ist der Bieter an sein Angebot gebunden.
- Der Bieter wird innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Zuschlagserteilung entweder einen Kaufvertrag abschließen oder ein notariell beurkundetes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages abgeben.
- Der vereinbarte Kaufpreis ist grundsätzlich innerhalb von zwei bis vier Wochen nach Abschluss des Vertrages bzw. Eintritt der notariatsüblichen Fälligkeitsvoraussetzungen in einer Summe fällig und auf die im Kaufvertrag verwiesene Kontonummer zu überweisen.
- Sämtliche im Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Kosten, die nach Zuschlagerteilung entstehen, trägt der Bieter, dem der Zuschlag erteilt worden ist.

- Die Grundstücke und Gebäude werden in dem Zustand verkauft, in dem sie sich befinden. Eine Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der vorliegenden Objektdaten und Beschreibungen wird keine Gewähr übernommen.
- Der Bieter hat die von ihm vorgesehene Nutzung der Liegenschaft mit den entsprechenden Behörden abzustimmen. Die Beantragung evtl. notwendiger behördlicher Genehmigungen obliegt dem Bieter.
- Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Eigenschaft, Größe oder Nutzungsmöglichkeit des Kaufgegenstandes sowie für die Beschaffenheit des Baugrundes für einen von dem Bieter vorgesehenen Verwendungszweck.
- Das Kaufpreisangebot muss bis spätestens x in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift:

Angebot

Objekt x in x


nicht öffnen!

bei nachstehender Anschrift eingegangen sein. Ein verspätet eingehendes Angebot kann zurückgewiesen werden.

Die Einhaltung dieser Richtlinien wird bei der Entscheidung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 17 KVVG überprüft.

Die Richtlinien gelten mit sofortiger Wirkung.

Speyer, den 21. Februar 2006



Peter Schappert
Generalvikar

34 Ausführungsbestimmungen zur „Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste“ vom 24. Februar 1994 (OVB 1994, 120–123)

Im Zusammenhang der Feier ökumenischer Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen tauchen immer wieder Schwierigkeiten und Fragen auf. Unterschiedliche Verfahrensweisen haben zu einem insgesamt disparaten Erscheinungsbild auf diesem Feld ökumenischer Praxis geführt. Es besteht deshalb Anlass, die „Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste“ vom 24. Februar 1994 (OVB 1994, 120–123) in Erinnerung zu rufen. Ihre Intention ist es, einerseits bestimmten ökumenischen Anliegen und Gegebenheiten vor Ort Rechnung zu tragen, andererseits am Ausnahmecharakter ökumenischer Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen strikt festzuhalten. Mit dem Ziel, den primären Rang der sonntäglichen Eucharistiefeier in einer seit 1994 veränderten Situation zu bekräftigen sowie die Genehmigung ökumenischer Gottesdienste im Ausnahmefall transparent zu regeln und dadurch die ökumenischen Beziehungen zu fördern, werden im Folgenden grundsätzliche Aspekte dargelegt und Ausführungsbestimmungen zur betreffenden Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz erlassen.

Ökumenische Gottesdienste versammeln Christen verschiedener Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften zum gemeinsamen Gebet, zum Lobpreis Gottes und zum Hören auf sein Wort – in einer Weise, die alle trotz bestehender Unterschiede mitvollziehen können. Sie fördern die Einheit der Christen und dienen dem gemeinsamen Zeugnis des Glaubens, der „christlichen Sendung und ihrer Glaubwürdigkeit“ (Enzyklika *Ut unum sint* Nr. 2). Auf dem Weg zur vollen Einheit sind sie Ausdruck der durch die Taufe grundgelegten Glaubensgemeinschaft in Jesus Christus und einer wirklichen, wenn auch noch nicht vollkommenen Gemeinschaft unter Christen (vgl. UR 3, Ök. Direktorium Nr. 104, Enzyklika *Ut unum sint* Nr. 21). Ökumenische Gottesdienste sollen fester Bestandteil des liturgischen Lebens jeder Gemeinde sein. Dabei gilt es, die Vielfalt der Formen ökumenischer Wortgottesdienste zu entdecken und – jenseits einer Fixierung auf den Sonntag, oder gar den Sonntagvormittag – den „schon gewährten Raum des gemeinsamen Tuns voll auszusprechen“ (Papst Johannes Paul II.). Mancherorts hat es sich auch bewährt, bei besonderen Anlässen zunächst den je eigenen Gottesdienst zu feiern und anschließend zu einer ökumenischen Feier zusammen zu kommen.

Die **sonntägliche Eucharistiefeier** ist das sichtbare und dichteste Zeichen voller Glaubens- und Kirchengemeinschaft. Die Eucharistie ist „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ (LG 11). In ihr findet alle kirchliche Liturgie ihren Höhepunkt. Ihre Feier ist der „zentrale Akt

des Gottesdienstes der Kirche“ („Lima-Dokument“ Eucharistie Nr. 1). „Nach apostolischer Überlieferung gehören Herrentag und Herrenmahl zusammen. Durch alle Jahrhunderte hat die katholische Kirche daran festgehalten, dass die Feier des Auferstehungstages die Zusammenkunft zur sakramentalen Feier des Todes und der Auferstehung Christi in der Eucharistie erfordert.“ („Den Sonntag feiern“. Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD, 1984) Deshalb hat die Eucharistiefeier am Sonntag den Vorrang vor jedem anderen Gottesdienst.

Die Festlegung von Ort und Zeit für die sonntägliche Eucharistiefeier oder einen Sonntagsgottesdienst ohne Priester ist an manchen Orten in z.T. sehr komplexen Wochen- oder Monatsrhythmen geregelt, mit deren Hilfe zwischen mehreren Kirchen abgewechselt wird. Das bedingt eine gewisse Unübersichtlichkeit.

Dementsprechend gilt es Sorge zu tragen dafür, dass die Feier der Eucharistie als Mitte der Gemeinde und der Kirche im Zusammenhang mit dem Sonntag oberste pastorale Priorität behält. Der unersetzliche, primäre Rang der Eucharistiefeier an Sonn- und Feiertagen selbst macht es erforderlich, einer Zurücksetzung und Verdrängung der Eucharistiefeier schon im Ansatz zu wehren und eine „Konkurrenzsituation“ zwischen Eucharistiefeier und ökumenischem Gottesdienst erst gar nicht aufkommen zu lassen. Beide Gottesdienste haben ihren eigenen Wert und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Vertieftes Verstehen und Feiern der Eucharistie sind nicht allein eine innerkatholische vorrangige Gabe und Aufgabe. Sie sind auch wegweisend für eine wachsende ökumenische Gemeinschaft auf dem Weg zur „sichtbaren Einheit in dem einen Glauben und der einen eucharistischen Gemeinschaft“ (Verfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Charta Oecumenica).

Mit dem Ziel, die Genehmigung dieser Ausnahmen transparent und eindeutig zu regeln und dadurch die ökumenischen Beziehungen zu fördern, werden die folgenden **Ausführungsbestimmungen** für das Bistum Speyer erlassen.

1. Ein ökumenischer Gottesdienst am Sonntagvormittag darf nur mit bischöflicher Genehmigung gefeiert werden. Wo ortsüblich eine Eucharistiefeier oder ein sonntäglicher Wortgottesdienst (vgl. Pastoralplan 3.1.1.3) am Vorabend oder am Sonntagabend gefeiert wird, gilt dies auch für diese Zeiten.
2. Die Genehmigung wird nur in Ausnahmefällen erteilt und richtet sich nach den in der oben angegebenen Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz genannten Kriterien.

3. Die regelmäßige örtliche Anzahl der sonntäglichen Eucharistiefeiern muss – nötigenfalls mit Zeitverschiebungen – erhalten bleiben.
4. Die Genehmigung kann nur gewährt werden, wenn der Pfarrer nach Beratung mit dem Pfarrgemeinderat und rechtzeitig vor der endgültigen Terminvereinbarung, mindestens jedoch 8 Wochen vor dem geplanten Termin, das Genehmigungsgesuch beim Bischöflichen Ordinariat einreicht.
5. Diese für die Sonntage getroffene Regelung gilt auch für die kirchlich gebotenen Feiertage (vgl. OVB 1995, 530f.).

Speyer, den 1. März 2006



Peter Schappert
Generalvikar

35 **Warnung**

Ein Herr *Heinz Löhel* versendet unter einer Würzburger Adresse und zum Teil unter der Berufsbezeichnung „Sozialreferent“ Kunstdruckkarten an Pfarrämter, die diese wiederum weiter vertreiben sollen. In entsprechenden Begleitschreiben, Angeboten und Telefonaten erweckt Herr Löhel den Anschein, dass die Karten aus dem Verlag der Mariannahiller Missionare in Reimlingen stammen. Dies ist nur teilweise der Fall. Teilweise handelt es sich nämlich um unberechtigte Nachdrucke mit entsprechend gefälschtem Impressum. In seinen telefonischen oder schriftlichen Angeboten erweckt Herr Löhel den Anschein, dass der Erlös aus dem Kartenverkauf der Mariannahiller Mission zugute kommen soll. Oftmals wird von den Pfarrämtern nicht nur der Preis für die Karten an Herrn Löhel überwiesen, sondern ein Mehrbetrag für die Missionszwecke der Mariannahiller Missionare, den Herr Löhel ebenfalls für sich einbehält.

Die Geschäfte des Herrn Löhel sind somit betrügerisch.

Es wird gebeten, die Kartensendungen nicht anzunehmen und bei einer entsprechenden Aktion des Herrn Löhel sofort die *Mariannahiller Missionare in Würzburg, Mariannahillstraße 1, 97974 Würzburg, Tel.: 09 31 / 7 96 99 98*, zu verständigen. Es sollte auch darauf geachtet werden, wie Herr Löhel sich vorstellt – ob also z. B. als Mariannahiller Missionar, Mitarbeiter oder Beauftragter –, und eine entsprechende Aktennotiz zu Beweis-zwecken gefertigt werden.

Dienstnachrichten

Entpflichtung

Pfarrer Hermann-Josef K n ö r r , Ludwigshafen, wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2006 aus gesundheitlichen Gründen vom Amt des Dekanats-frauenseelsorgers sowie als Präses der kfd im Dekanat Ludwigshafen entpflichtet.

Versetzungen

Pfarrer Arno K ö l l , derzeit Leiter der Krankenhauseelsorge am Klinikum Ludwigshafen, wird zum 1. März 2006 zur Krankenhauseelsorge in das Marienkrankenhaus Ludwigshafen versetzt.

Gemeindereferent Johannes H a m m e r wird mit Wirkung vom 1. März 2006 von seinem Auftrag im Kreiskrankenhaus Bad Bergzabern entbunden und an die Edith-Stein-Fachklinik, ebenfalls Bad Bergzabern, versetzt; die Tätigkeit in der Biomed-Klinik bleibt unverändert.

Pastoralreferentin Almut H u n d e r t m a r k wird mit Wirkung vom 1. März 2006 vom Klinikum Ludwigshafen an das Kreiskrankenhaus nach Bad Bergzabern versetzt.

Versetzung in den Ruhestand

Aufgrund seines Ausscheidens aus dem Dienst als hauptamtlicher Diakon wird Diakon Bernhard G r o ß mit Wirkung vom 1. März 2006 als Diakon im Nebenamt in der Pfarreiengemeinschaft Böbingen, Großfischlingen und Venningen tätig sein.

Adressenänderungen

Pfarrer i. R. Alfons B l e s i n g e r , Pro Seniore Residenz, Steinfelder Str. 44, 78687 Bad Bergzabern

Pfarrer i. R. Oswald R a u b e r , Maria Rosenberg, 67714 Waldfischbach-Burgalben

Neue E-Mail-Adressen

Kath. Pfarramt St. Peter und Paul Altrip:
buero@st-peterundpaul-altrip.de

Kath. Pfarramt Heilig Kreuz Zweibrücken:
pfarramt_heilig_kreuz@t-online.de

Kath. Pfarramt Mariä Himmelfahrt Otterstadt:
kath.pfarramt.otterstadt@web.de

Kath. Pfarramt St. Johannes Bapt. Neustadt-Königsbach:
Ka-Pfarramt-koenigsbach@t-online.de

Todesfälle

Am 13. Februar 2006 verschied Pfarrer i. R. Otto T h o m a s im 79. Lebens- und 53. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 17. Februar 2006 verschied Pfarrer i. R. Hermann Josef K n ö r r im 73. Lebens- und 47. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 327

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Peter Schappert
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunnckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	15. März 2006

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).